



CORTE D'APPELLO DI TRENTO - OBERLANDESGERICHT TRIENT
Sezione distaccata di Bolzano - Außenabteilung Bozen

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PROZESSKOSTENHILFE
im Sinne des Art. 74 und ff. - D.P.R. Nr. 115 vom 30. Mai 2002

Der/die Unterfertigte, _____, geboren in _____
 am _____, wohnhaft in _____,
 und der/die für das Strafverfahren, für das er/sie vorliegenden Antrag stellt, das Domizil in _____ wählt,

ersucht

zur Prozesskostenhilfe im Strafverfahren Nr. _____ zugelassen zu werden,

in dem er/sie Angeklagter/e, Zivilpartei, zivilrechtlich Haftende/r, zur Bezahlung der in Geld abzuleistenden Strafe zivilrechtlich verpflichtete Person ist (zutreffenden Eintrag ankreuzen).

Im Bewusstsein der auf sich nehmenden strafrechtlichen Verantwortung erklärt er/sie, dass sich die eigene Familie wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| 1. Obgenannte/r Antragsteller/in | Steuernummer _____ |
| 2. _____ | Steuernummer _____ |
| 3. _____ | Steuernummer _____ |
| 4. _____ | Steuernummer _____ |
| 5. _____ | Steuernummer _____ |
| 6. _____ | Steuernummer _____ |

Er/sie erklärt weiters, eigenverantwortlich und in Kenntnis der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der im D.P.R. Nr. 115 vom 30. Mai 2002, Artikel 74 und ff., enthaltenen Bestimmungen, dass er/sie und die Familienmitglieder im Jahr _____ ein steuerpflichtiges Einkommen (unter Berücksichtigung auch der Einkommen, die laut Gesetz von der Einkommenssteuer der natürlichen Personen EStdnP befreit sind oder dem Steuerrückbehalt

CORTE D'APPELLO DI TRENTO Sezione distaccata di Bolzano - OBERLANDESGERICHT TRIENT Außenabteilung Bozen
 Corso Libertà n. 23 - Bolzano 39100 Bozen - Freiheitsstraße Nr. 23
 Cancelleria Penale - Strafkanzlei

Tel. +39 0471 - 226490 - email: cancelleria.penale.ca.bolzano@giustizia.it - pec: penale.ca.bolzano@giustiziacerit.it

der Quellensteuer bzw. Ersatzsteuer unterliegen) von € _____ erzielt haben, und somit die Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

Er/sie verpflichtet sich, so bald wie möglich und auf jeden Fall spätestens am dreißigsten Tag nach Ablauf der einjährigen Frist ab Antragseinreichung, jede Änderung des im vorstehenden Punkt genannten Einkommens mitzuteilen, die das Wegfallen der Rechtswohltat zur Folge hat.

Er/sie erklärt, dass keine der im Art. 76, Absatz 4 bis, und Art. 91 des D.P.R. Nr. 115/2002 vorgesehenen Bedingungen für den Ausschluss der Prozesskostenhilfe erfüllt ist.

Er/sie legt eine Ersatzerklärung anstelle von Bescheinigung im Sinne des Art. 46, Absatz 1, Buchstabe o), des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 bei, mit der das Vorliegen der für die Zulassung vorgesehenen Einkommensbedingungen mit spezifischer Bestimmung des zu diesem Zweck zu bewertenden und nach Maßgabe des Art. 76 ermittelten Gesamteinkommens belegt wird.

Er/sie ernennt RA _____ des Gerichtsstandes _____, der/die in den Verzeichnissen der Anwälte für die Prozesskostenhilfe eingetragen ist, zum/r eigenen Verteidiger/in.

Er/sie legt weiters, sofern möglich, auf stempelfreiem Papier folgendes bei (Zutreffendes ankreuzen):

1. Bescheinigung über den Familienstand;
2. Abschrift der letzten Einkommenserklärung bzw., falls nicht eingereicht, eine Erklärung, sie nicht eingereicht zu haben;
3. Erklärung, in der für den/die Antragsteller/in und seine/ihre Familienangehörigen folgendes analytisch aufgeführt wird: a) Einkommen aus Arbeit bzw. aus anderen jedenfalls erzielten Einkünften; b) die Steuernummer; c) die Immobilien und die Fahrzeuge, für die sie Inhaber dinglicher Rechte sind; d) jede Art von gewinnbringender Tätigkeit, die von Familienangehörigen ausgeübt wird;
4. Nur für die Staatsbürger aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten Bescheinigung der Konsularbehörde, die den Wahrheitsgehalt der Erklärung des/der Betroffenen bescheinigt und zwar, dass sein/ihr Einkommen die zur Prozesskostenhilfe zugelassene Einkommensgrenze nicht überschreitet bzw., falls die Zertifizierung durch die Konsularbehörde nicht möglich ist, eine Ersatzerklärung anstelle von Bescheinigung.

Er/sie erklärt, sich bewusst zu sein, dass falsche bzw. unterlassene Aussagen in der Ersatzerklärung anstelle von Bescheinigung, in den Erklärungen, in den Angaben und in den Mitteilungen nach Art. 79, Absatz 1, Buchstaben b), c) und d), des D.P.R. 115/2002 mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Jahren und einer Geldstrafe von Euro 309,87 bis Euro 1.549,37 bestraft werden.

Bozen _____

Der/die Antragsteller/in _____

CORTE D'APPELLO DI TRENTO Sezione distaccata di Bolzano - OBERLANDESGERICHT TRIENT Außenabteilung Bozen
Corso Libertà n. 23 - Bolzano 39100 Bozen - Freiheitsstraße Nr. 23
Cancelleria Penale - Strafkanzlei

Tel. +39 0471 - 226490 - email: cancelleria.penale.ca.bolzano@giustizia.it - pec: penale.ca.bolzano@giustiziacert.it

Für die Beglaubigung